

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Jarass / Pieroth

16. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74875-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Abs.1: Allgemeiner Gleichheitssatz

Art.3

(BVerfGE 84, 239/272; 110, 94/112f; BFHE 199, 451/461ff; vorsichtig Boysen MüK 97).

Der Gesetzgeber hat einen weiten Spielraum bei der **Auswahl des Steuergegenstandes** und damit bei der Erschließung einer Steuerquelle (BVerfGE 117, 1/30; 123, 111/120; 137, 350 Rn.41). Abweichungen von einer Entscheidung zum Steuergegenstand sind aber an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 139, 1 Rn.40). Gleches gilt für die **Höhe des Steuersatzes** (BVerfGE 101, 132/138; 107, 27/47; 122, 210/230; BFHE 256, 519 Rn.25) bzw. den Steuermaßstab (BVerfGE 123, 1/19). Geboten ist eine „gleichheitsgerechte Ausgestaltung der **Bemessungsgrundlage**“ (BVerfGE 148, 147 Rn.97f). Ein Ersatzmaßstab muss „der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert“ sein (BVerfGE 139, 285 Rn.73). Die Bemessungsregeln müssen in der Lage sein, „den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden“ (BVerfGE 147, 148 Rn.31), wogegen der Einheitswert bei der Grundsteuer verstieß (unten Rn.63) sowie bei der Zweitwohnungssteuer (unten Rn.64). Aus Art.3 Abs.1 folgt kein allgemeines Gebot der rechtsformneutralen Besteuerung (BFHE 256, 122 Rn.19). Ein weiter Spielraum besteht beim Abbau von Steuervergünstigungen (BVerfGE 105, 17/46f). Zudem kommt dem Steuergesetzgeber die Befugnis zur **Typisierung** zu (BVerfGE 117, 1/31; 123, 1/19; 133, 377 Rn.86; 137, 350 Rn.66), wobei die allgemeinen Grenzen der Typisierung (oben Rn.37f) einzuhalten sind. In besonders atypischen Fällen kann ein Erlass von Steuern geboten sein (BVerfGE 48, 102/114ff; BVerfG-K, NVwZ 95, 990).

Die Anforderungen an die Rechtfertigung der Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes getroffenen Belastungsentscheidung nehmen mit Umfang und Ausmaß der Abweichung zu (BVerfGE 138, 136 Rn.123). Zu beachten ist dabei das „Gebot der **folgerichtigen Ausgestaltung**“ (BVerfGE 139,1 Rn.13). Eine getroffene Belastungsentscheidung ist folgerichtig iSd Belastungsgleichheit umzusetzen (BVerfGE 127, 224/245; 132, 179 Rn.32; 137, 350 Rn.41; 11/14 v. 14.4.2018 Rn.96; Nußberger SA 142; Thiemann, EW, 191ff), etwa im Bereich der Einkommensteuer (unten Rn.59), im Bereich der Umsatzsteuer (unten Rn.61) oder im Bereich der Vermögensteuer (unten Rn.62). Abweichungen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes (BVerfGE 126, 400/417; 138, 136 Rn.23; 145, 106 Rn.104). Lassen sich die einzelnen Ungleichbehandlungen nur durch unterschiedliche Gründe rechtfertigen, dürfen sich diese nicht widersprechen (BVerfGE 116, 164/181f). Der Zweck der Einnahmeerhöhung rechtfertigt keine Abweichungen (BVerfGE 126, 268/278, 281; 141, 1 Rn.96). Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Prinzip der **Leistungsfähigkeit** (BVerfGE 117, 1/30f; 145, 106 Rn.99), das vor allem im Bereich der Einkommen- und Körperschaftssteuer bedeutsam ist (unten Rn.57f). Dgressive Steuertarife widersprechen dem Prinzip der Leistungsfähigkeit und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 135, 126 Rn.67).

bb) Der Gesetzgeber kann neben der Einnahmeerzielung auch „**außer-fiskalische Förder- und Lenkungsziele**“ verfolgen (BVerfGE 138, 136 Rn.124; 81, 108/117; 85, 238/244; Rn.5 zu Art.105). Daher sind **lenkende Steuern** zulässig (BVerfGE 85, 238/244; 99, 280/296; 105, 73/112; 117,

Art.3

Gleichheit

1/31; BFHE 162, 307/313; Wollenschläger MKS 284; Heun DR 78). Doch muss der Lenkungszweck von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen sein (BVerfGE 105, 73/112f; 110, 274/293; 116, 164/182), die sich auch aus den Gesetzgebungsmaterialien ergeben oder mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden ermittelt werden kann (BVerfGE 116, 164/191 ff; 135, 126 Rn.81; 137, 350 Rn.43; Kischel EH 163). Auch kann die Lenkungswirkung einen Eingriff in ein Freiheitsgrundrecht darstellen (Vorb.28 vor Art.1). Auf der Bewertungsebene sind allerdings Lenzungsziele ungeeignet (BVerfGE 117, 1/35). Problematisch sind daher Steuervergünstigungen mit Lenkungszweck durch Abzüge von der Bemessungsgrundlage (BVerfGE 85, 264/313f; 117, 1/35; Huster FH 154 a. E.). „Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber tragfähige Rechtfertigungsgründe“ (BVerfGE 138, 136 Rn.168).

- 56 **cc)** Eine **Steuervergünstigung** zugunsten Dritter, etwa für betriebliche Vermögen, kann gerügt werden, wenn sie nach Zahl oder Umfang ein solches Ausmaß erreicht oder aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung ein solches Gewicht hat, dass ihre Unwirksamkeit auch die Besteuerung nicht erfasster Fälle in Frage stellt (BVerfGE 138, 136 Rn.98). Verschonungsregelungen unterliegen insb. dann einer strengeren Kontrolle, wenn das Differenzierungskriterium für den Betroffenen nicht verfügbar ist (BVerfGE 138, 136 Rn.132).

- 57 **b) Einkommen- und Körperschaftsteuer.** **aa)** Bei der Einkommensteuer muss die „Belastung nach der finanziellen **Leistungsfähigkeit**“ erfolgen (BVerfGE 127, 224/247; 105, 73/125f; 107, 27/46f; BFHE 163, 162/166); Abweichungen bedürfen der Rechtfertigung (BVerfGE 145, 106 Rn.100 ff). In horizontaler Hinsicht müssen Steuerpflichtige mit gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch belastet werden (BVerfGE 105, 73/126; 116, 164/180; 126, 268/278; 135, 126 Rn.56), etwa bei gleicher Ertragskraft (BVerfGE 125, 1/18). In vertikaler Hinsicht muss die Besteuerung niedriger Einkommen im Vergleich zur Steuerbelastung höherer Einkommen dem Gerechtigkeitsgebot genügen (BVerfGE 107, 27/46f; 112, 268/279f; 122, 210/231). Die höhere Besteuerung von Besserverdienenden darf nicht zu Ungleichheiten innerhalb der Besserverdienenden führen (BVerfGE 82, 60/90). Das Prinzip der Leistungsfähigkeit kann durch andere Vorgaben begrenzt werden, muss nicht in reiner Form verwirklicht werden (BFHE 161, 570/571). Insb. können Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse Einschränkungen rechtfertigen (BVerfGE 135, 126 Rn.71).

- 58 Wegen des Prinzips der Leistungsfähigkeit sind **im Einzelnen** Unterhaltsverpflichtungen von den Einkünften abzusetzen (BVerfGE 82, 60/86f; 89, 346/352f; 99, 246/260; BFHE 206, 260/264), desgleichen Kinderbetreuungskosten (BVerfGE 112, 268/281); vgl. auch Rn.31 zu Art.6. Unzulässig war die besondere Belastung von Alleinerziehenden (BVerfGE 61, 319/342ff; 68, 143/152) und von berufstätigen Eltern mit einem oder zwei Kindern (BVerfGE 47, 1/31f). Bei Berufsausbildungsaufwendungen (nach dem 18. Lebensjahr) ist eine Freistellung in Höhe der Hälfte der durchschnittlichen Aufwendungen ausreichend (BVerfGE 89, 346/355). Weiter sind berufsbedingte Aufwendungen für eine doppelte Haushaltungsführung abzusetzen

(BVerfGE 107, 27/50 ff). Nicht abzusetzen war dagegen die Vermögensteuer (BVerfGE 43, 1/7). Unzulässig war die Anrechnung von Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte erst ab 21 km (BVerfGE 122, 210/235 ff) und die Nichtabsetzbarkeit der Kosten für ein Arbeitszimmer (BVerfGE 126, 268/282 ff). Die verschiedenen Einkommensarten können nur bei ausreichenden Sachgründen ungleich behandelt werden (BVerfGE 105, 73/126); dagegen verstieß der Ausschluss der Verlustverrechnung im Bereich der Vermietung (BVerfGE 99, 88/95). Zur Freistellung des *Existenzminimums* Rn.19 zu Art.1. Unzulässig war die Regelung des § 8c Abs.1 KStG zum Verlustabzug infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs (BVerfGE 145, 106 Rn.118 ff).

bb) Weiter ist, dem Gebot der **Folgerichtigkeit** (oben Rn.54) entsprechend, eine Grundentscheidung im Bereich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer „folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen“ (BVerfGE 107, 27/47; 105, 73/126; 110, 412/433; 123, 111/120 f; krit. Kischel EH 154); die Abstufung muss „in folgerichtigen Übergängen“ geschehen (BVerfGE 93, 121/138; 87, 153/170). Ausnahmen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes (BVerfGE 107, 27/47; 122, 210/231; 127, 224/245), wobei Einnahmeerzielungszwecke nicht genügen (BVerfGE 122, 210/233), wohl aber Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse (BVerfGE 127, 224/245 f).

cc) Im Einzelnen betrafen Verstöße im Bereich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (über die Fälle in Rn.48 hinaus) Differenzierungen bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen (BVerfGE 25, 101/108; 89, 15/24 f), die Privilegierung von Landwirten bei Veräußerungsgewinnen (BVerfGE 28, 227/237 f), die Steuerfreiheit von Abgeordnetenentschädigungen (BVerfGE 40, 296/328), die Ungleichbehandlung von Spenden an Parteien und Wählervereinigungen (unten Rn.94a), Differenzierungen zwischen Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen (BVerfGE 23, 1/6; 33, 90/103; BFHE 167, 152/154 ff), die Besteuerung der Pensionen im Unterschied zu den Renten (BVerfGE 105, 73/127 ff), die Beschränkung des Abzugs der Kosten einer beruflich begründeten doppelten Haushaltungsführung auf zwei Jahre (BVerfGE 107, 27/51), die Freistellung von Aufwandsentschädigungen ohne ausreichenden Grund (BVerfGE 99, 280/290 f), die Ungleichbehandlung bei der Änderung der Körperschaftsteuer (BVerfGE 125, 1/23 ff), die unterschiedliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen (BFHE 175, 368/375 ff) sowie die Behandlung des Beteiligungserwerbs bei der Körperschaftsteuer (BVerfGE 145, 106 Rn.115 ff). Eine Vielzahl anderer Vorschriften wurde für verfassungsmäßig erklärt, etwa die reduzierten Höchstgrenzen für Unterhaltsleistungen an im Ausland wohnende Personen (BVerfGE 78, 214/230 f) oder die privilegierende Bewertung von Einfamilienhäusern (BVerfGE 74, 182/200 ff).

c) Gewerbe-, Umsatz- und Verkehrsteuer. Im **Gewerbesteuerrecht** 61 ist das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu beachten (BVerfGE 148, 217 Rn.106). Unzulässig waren die Nichtanerkennung von Ehegattenarbeitsverhältnissen (BVerfGE 13, 290/299 ff; s. auch 69, 188/205 ff) und die Nichtberücksichtigung der Arbeitsvergütungen von wesentlich beteiligten Kapitalgesellschaften (BVerfGE 13, 331/337) sowie die Zweigstellensteuer (BVerfGE

Art.3

Gleichheit

21, 160/168). Die Gewerbesteuer an sich ist dagegen mit Art.3 Abs.1 vereinbar, auch die Ausklammerung der freien Berufe (BVerfGE 46, 224/240; 120, 1/24). Im **Umsatzsteuerrecht** ist, wie sonst, eine getroffene Grundentscheidung folgerichtig iSd Belastungsgleichheit umzusetzen (BVerfGE 101, 132/138). Gegen Art.3 Abs.1 verstieß die Ungleichbehandlung ärztlicher Laborgemeinschaften und gewerblicher Analyseunternehmen (BVerfGE 43, 58/72 ff) und die Benachteiligung der von einer juristischen Person erbrachten ärztlichen Leistungen (BVerfGE 101, 151/156 ff). Bei indirekten Steuern ist auch die Belastung der Endverbraucher in den Blick zu nehmen (BVerfGE 110, 274/292; 137, 350 Rn.44). Steuerrechtliche Eingriffe in die *Wettbewerbsgleichheit* sind hinzunehmen, wenn dafür ein hinreichender sachlicher Grund besteht (BVerfGE 43, 58/70); die unzureichende Wettbewerbsneutralität war aber unzulässig (BVerfGE 21, 12/31 ff). Zulässig war unter gewissen Voraussetzungen die Benachteiligung des Werkverkehrs gegenüber dem gewerblichen Güterfernverkehr (BVerfGE 38, 61/100). Im Bereich des **Verkehrsteuerrechts** war die Benachteiligung von Ehegatten bei der Kapitalverkehrsteuer unzulässig (BVerfGE 26, 321/324 ff), weiter die gleichzeitige Erhebung von Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer (BVerfGE 67, 70/88 ff). Unzulässig war die Ersatzbemessungsgrundlage bei der *Grunderwerbsteuer* (BVerfGE 139, 285 Rn.75 ff).

- 62 **d) Sonstige Steuern.** Bei der **Vermögensteuer** ist, wie sonst, eine getroffene Grundentscheidung folgerichtig iSd Belastungsgleichheit umzusetzen (BVerfGE 93, 121/136). Die ungleiche Bewertung von Grundvermögen und sonstigen Vermögen bei der Vermögensteuer ist unzulässig (BVerfGE 93, 121/146 ff). Eine als Soll-Ertragssteuer konzipierte Vermögensteuer darf, außer unter besonderen Umständen, den Vermögensstamm nicht angreifen (BVerfGE 93, 121/137, 138 ff). Zulässig ist aber auch eine Vermögensteuer mit Umverteilungswirkung (vgl. Rn.161 zu Art.20; offenlassend BVerfGE 93, 121/135). Das der individuellen Lebensführung dienende Vermögen darf nicht der Vermögensteuer unterworfen werden, wozu auch Einfamilienhäuser mit durchschnittlichem Wert gehören (BVerfGE 93, 121/141).
- 63 Gleichermaßen gilt für die **Erbschaftsteuer** bei Ehegatten und Kindern (BVerfGE 93, 165/174 ff). Führt ein Erbe einen Betrieb fort, kann die Erbschaftsteuer so ausgestaltet werden, dass die Fortführung des Betriebs nicht gefährdet wird (vgl. Rn.109 zu Art.14; für Verpflichtung BVerfGE 93, 165/175 ff). Eine generelle Begünstigung großer Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer war aber unzulässig (BVerfGE 138, 136 Rn.127 ff), desgleichen die Regelungen zur Lohnsumme und zum Verwaltungsvermögen (BVerfGE 138, 136 Rn.213 ff, 231 ff); zur Geltendmachung durch Dritte oben Rn.56. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine geeignete Stundungsregelung ein mildereres und gleichwohl ausreichend effizientes Mittel darstellt (BVerfGE 138, 136 Rn.154 hat nur § 38 ErbStG geprüft). Verstöße ergaben sich im Hinblick auf die Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei der Privilegierung des Betriebsvermögens und des landwirtschaftlichen Vermögens (BVerfGE 117, 1/38 ff, 64 ff; 138, 136 Rn.155 ff; BFHE 198, 342, 362 ff, 371 ff). Unzulässig war weiter die Privilegierung des Grundvermögens bei der Erbschaftsteuer (BVerfGE 93, 165/176 ff; 117, 1/45 ff; BFHE 198,

342/368 ff) und der Anteile an Kapitalgesellschaften (BVerfGE 117, 1/59 ff). Zur Erbschaftsteuer bei Lebenspartnerschaften unten Rn.95. Die Einheitsbewertung des *Grundvermögens* ist auch im Hinblick auf die **Grundsteuer** seit 2002 unzulässig (BVerfG, 11/14 v. 14.4.2018 Rn.147; BFHE 247, 150 Rn.54), insb. wegen der Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung.

Bei einer **Aufwandsteuer** muss sich der Bemessungsmaßstab am Vermögensaufwand orientieren, wobei auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht kommt (BVerfGE 123, 1/20 f). Dem wurde der Stückzahlmaßstab bei Gewinnspielautomaten nicht gerecht (BVerfGE 123, 1/23 ff; 135, 238 Rn.25; BVerwGE 137, 123 Rn.15). Zulässig ist, eine höhere *Hundesteuer* allein für abstrakt gefährlichere Hunde vorzusehen (BVerwG, NVwZ 05, 599 f). Eine *Zweitwohnungssteuer* mit einer Ungleichbehandlung von einheimischen und ortsfremden Zweitwohnungsbesitzern ist unzulässig (BVerfGE 65, 325/357). Unzulässig war bei der Zweitwohnungssteuer ein degressiver Tarif (BVerfGE 135, 126 Rn.58) und der veraltete Einheitswert (BVerfG-K, 807/12 v. 18.7.19 Rn.25).

e) Nichtsteuerliche Abgaben (außer Sozialversicherung). **aa)** Nichtsteuerliche Abgaben bedürfen **allgemein** einer besonderen sachlichen Rechtfertigung (BVerfGE 137, 1 Rn.49; 144, 369 Rn.62; Rn.9 zu Art.105). Bei der Festlegung der Abgabenhöhe sind, wie sonst, Typisierungen möglich, solange sie in rechtem Umfang zu Ungleichbehandlung stehen (BVerfGE 137, 1 Rn.50). Auch können „Zwecke der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke“ eine Rolle spielen (BVerfGE 149, 222 Rn.71). Das Gebot der Belastungsgleichheit gilt für „alle staatlich geforderten Abgaben“ (BVerfGE 149, 50 Rn.75). Speziell zu Sozialversicherungsabgaben unten Rn.71–75.

bb) Zur Rechtfertigung einer **Gebühr** (zum Begriff Rn.17 zu Art.105) können nur Zwecke herangezogen werden, die auf einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung beruhen (BVerfGE 144, 369 Rn.65). Gebühren müssen grundsätzlich entsprechend den jeweiligen Vorteilen auf die Abgabenschuldner aufgeteilt werden (BVerfGE 50, 217/227; BVerwGE 68, 36/38 ff; NVwZ-RR 16, 68 Rn.31), ohne dass eine strikte Leistungsproportionalität geboten ist (BVerwGE 115, 32/46). Eine Typisierung insb. aus Gründen des Verwaltungsaufwandes ist zulässig (BVerwGE 80, 36/41 f; NVwZ-RR 95, 349). Doch darf ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme stehen (BVerwG, NVwZ-RR 95, 595). Soweit *öffentliche Interessen* verfolgt werden, muss die öffentliche Hand dafür aufkommen (BVerwGE 81, 371/373; 112, 194/205); für die Festlegung des Anteils für das Allgemeininteresse besteht ein weiter Einschätzungsspielraum (BVerwGE 69, 242/247; 81, 371/376).

Des Weiteren ist eine Vorauserhebung von Kosten für 30 Jahre unzulässig (BVerfGE 115, 125/138). Eine *einkommensabhängige* Gestaltung der Gebührenhöhe ist jedenfalls zulässig, solange der Höchstbetrag unter den Kosten bleibt (BVerfGE 97, 332/346; BVerwGE 107, 188/193 f), etwa bei Kindergartengebühren (BVerwG, NJW 00, 1130). Ein Abschlag bei den Gebühren zugunsten von Gemeindeangehörigen ist zulässig, sofern die Einrichtung aus

64

65

66

67

Art.3

Gleichheit

Gemeindemitteln bezuschusst wird (BVerwGE 104, 60/66f). Das *Kostendeckungsprinzip* ergibt sich nicht aus Art.3, sondern aus dem einfachen Recht (BVerfGE 50, 217/226; 97, 332/345; BVerwG, NVwZ 86, 483; 87, 503); geboten ist aber eine gewisse Kostenorientierung (vgl. BVerfGE 85, 337/346). Zur absoluten Höhe von Gebühren bzw. zum Äquivalenzprinzip Rn.27a zu Art.2.

- 68 **cc)** Für **Beiträge** (zum Begriff Rn.21 zu Art.105) ergeben sich aus Art.3 Abs.1 ganz ähnliche Anforderungen wie für Gebühren. Sie sind im Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander orientiert an der Nutzungsmöglichkeit vorteilsgerecht zu bemessen (BVerfGE 137, 1 Rn.51; BVerwGE 108, 169/181; 162, 266 Rn.16). Notwendig sind „hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuell-konkrete Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils zum Kreis der Belasteten rechtfertigen“ (BVerfGE 149, 222 Rn.66). Dabei sind indirekte bzw. potentielle Vorteile ausreichend (BVerfGE 137, 1 Rn.43; BVerwGE 64, 248/259ff). Die Zurechenbarkeit ergibt sich insb. aus einer rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft (BVerfGE 137, 1 Rn.52). Wie bei den Gebühren ist verfassungsrechtlich nur eine Kosten- bzw. Aufwandsorientierung geboten. Unzulässig ist, einen Beitragsschuldner „zur Abschöpfung desselben Vorteils“ „mehrfach heranzuziehen“ (BVerfGE 149, 222 Rn.70). Zu weiteren Einzelheiten und zur Notwendigkeit, den Anteil des Allgemeininteresses abzusetzen, oben Rn.66. Der Verzicht auf Beiträge und die bloße Erhebung von Entwässerungsgebühren ist nicht unbegrenzt möglich (BVerwG, NVwZ 82, 623). Zum Äquivalenzprinzip Rn.27a zu Art.2.
- 69 **dd)** Spezielle Probleme ergeben sich bei nichtsteuerlichen Abgaben, denen anders als bei Gebühren und Beiträgen, keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, den **Sonderabgaben** (zum Begriff Rn.10 zu Art.105). Sie bedürfen zur Sicherung der Belastungsgleichheit und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben einer besonderen Rechtfertigung (BVerfGE 75, 108/158; 135, 155 Rn.121; BVerwGE 139, 42 Rn.67); näher Rn.11–15 zu Art.105. Erhebungsregeln dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass der Abgabenanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann (BVerwGE 139, 42 Rn.106; vgl. oben Rn.52). Die Abwasserabgabe ist zulässig (BVerwGE 79, 54/60). Höhere Benutzungsgebühren müssen bei der Abwasserabgabe berücksichtigt werden (BVerwGE 78, 275/279f).

2. Sozialrecht

- 70 **a) Sozialversicherung (Allgemeines).** Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art.3 Abs.1 einen weiten **Spielraum** (BVerfGE 113, 167/215; BSG, 12 KR 102/16 v. 25.4.17 Rn.11), etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (BSGE 58, 10/13; 62, 136/140). Möglich sind unterschiedliche Konzepte für verschiedene Bereiche (BVerfGE 97, 271/297). Typisierungen sind aber nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 63, 119/128; Kloepfer II § 59 Rn.108). Deutlichere Beschränkungen des Spielraums ergeben sich, wenn Regelungen Auswirkungen auf Freiheitsrechte aufweisen (BVerfGE 89, 365/376; oben Rn.27). Werden

Abs.1: Allgemeiner Gleichheitssatz

Art.3

staatliche Sozialleistungen aus bestimmten Gründen gewährt, so hängt die Zulässigkeit von Ausnahmen wesentlich von der Zweckbestimmung der Leistung ab (BVerfGE 110, 412/438).

Wegen des die Sozialversicherung beherrschenden **Versicherungsprinzip** 71 muss grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen bestehen (BVerfGE 90, 226/240; 92, 53/71 ff; 102, 127/142). Allerdings erlaubt das Solidaritätsprinzip Abweichungen (BVerfGE 79, 223/236f; Wollenschläger MKS 277). Eine Schlechterbehandlung von freiwillig Versicherten kann wegen der weniger sicheren Gegenleistungen und der möglichen Missbrauchsgefahr zulässig sein (BVerfGE 47, 168/177ff; 71, 1/15f). Unzulässig ist die Beitragspflichtigkeit bestimmter Einkünfte ohne deren Berücksichtigung auf der Leistungsseite (BVerfGE 92, 53/71; 102, 127/142ff). Die Heranziehung zu Sozialversicherungsabgaben zugunsten Dritter, wie bei der Künstlersozialabgabe, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, etwa einer Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung (BVerfGE 75, 108/158). Die Begünstigung von Gewerkschaften bei Selbstverwaltungswahlen der Sozialversicherung ist an Art.3 Abs.1 zu messen (BVerfGE 30, 227/246). Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur für Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden (BVerfGE 149, 50 Rn.78).

b) Teilbereiche der Sozialversicherung. In der **Rentenversicherung** 72 betrafen gegen Abs.1 verstößende Regelungen folgende Aspekte und Situationen: die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BVerfGE 87, 1/38f; 94, 241/262ff), die Rentenversicherung von Ehegatten-Arbeitnehmern (BVerfGE 18, 257/269), die undifferenzierte bzw. sachlich unzureichend fundierte Kappung von Renten, die auf DDR-Arbeitseinkommen zurückgehen (BVerfGE 100, 59/90ff; 98ff; 100, 138/175ff; 111, 115/139ff; vgl. aber auch BVerfGE 112, 368/401), die Anrechnung von Pflichtbeiträgen (BVerfGE 63, 119/126ff), die Behandlung von Angehörigen in der Knappschaftsversicherung (BVerfGE 39, 316/326), das Überwechseln von der berufsständischen Versorgung in die Angestelltenversicherung (BVerfGE 38, 41/45ff), die Benachteiligung nach Rückkehr in den Beruf (BVerwGE 111, 93/100; vgl. unten Rn.82) und die Berechnung von Startgutschriften (BGHZ 174, 127 Rn.128ff; BGH, NVwZ-RR 11, 69 Rn.28). Gravierende Kürzungen von Rentenanwartschaften bei gleichzeitiger Erhöhung der laufenden Renten sind problematisch (Jarass, NZS 97, 549ff). Unzulässig ist die Verweigerung der Rentenzahlung an Ausländer im Ausland, unter Ausschluss einer Beitragserstattung (BVerfGE 51, 1/26ff), nicht jedoch die Kürzung von Leistungen an derartige Personen (BSGE 53, 49/51; 54, 97/99f; Heun DR 44). Teilzeitarbeit darf nur quantitativ, nicht qualitativ anders als Vollzeitarbeit behandelt werden (BVerfGE 97, 35/44). Eine unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Rente ist nur bei einem ausreichenden Sachgrund möglich (unten Rn.95).

In der **Kranken-** und der **Pflegeversicherung** ergaben sich bei folgenden Aspekten Verstöße zu *Lasten der Versicherten*: Verweigerung eines höheren Krankenversicherungsschutzes für den Ehegatten wegen eigener Versicherung (BVerfGE 40, 65/81f), Schlechterbehandlung von teilweise freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung (BVerfGE 102, 68/89ff),

Art.3

Gleichheit

Abgrenzung der Empfänger von Mutterschaftsgeld (BVerfGE 38, 213/219), Verweigerung eines Beitragsrechts zur Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 225/238 ff) und Nichtberücksichtigung der Kinderbetreuung bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242/263 ff), nicht aber im Bereich der privaten Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 271/291 f). Kein Problem besteht, wenn verschiedene Krankenkassen unterschiedliche Beitragssätze festlegen (vgl. oben Rn.13). Im *Verhältnis zu den Ärzten* ergaben sich Verstöße bei der Schlechterstellung von Gemeinschaftspraxen gegenüber Einzelärzten (BSGE 61, 92/95) und der Abrechnung von Leistungen (BSGE 115, 131 Rn.35 f). Der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses bei der Festlegung von Regelleistungen ist beschränkt (BSGE 105, 236 Rn.27). Aus Art.12 Abs.1 iVm Art.3 Abs.1 folgt das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit (Rn.59 zu Art.12).

- 74 Im Bereich der **Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung** ergaben sich Verstöße bei Witwen von Berufsunfähigen hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsrente (BVerfGE 32, 365/371 f), beim Schutz der Leibesfrucht in Bezug auf Berufskrankheiten (BVerfGE 45, 376/385; einschr. 75, 348/358) und bei der Ungleichbehandlung von Dienstbeschädigungsteilrenten und Unfallrenten in Ostdeutschland (BVerfGE 104, 126/145 ff). Das Ruhen von Leistungen der Unfallversicherung kann angeordnet werden, soweit anderweitige Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung gewährt werden (BVerfGE 79, 87/98).
- 75 Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden Verstöße festgestellt: bei der Abgrenzung der Bezieher von Arbeitslosengeld (BVerfGE 42, 176/182; 74, 9/24 f), hinsichtlich des Ausschlusses der bei ihren Eltern beschäftigten Arbeitnehmer (BVerfGE 18, 366/372 f) und von Landwirtskindern (BVerfGE 20, 374/377 f) sowie bei der Benachteiligung der Doppelverdiener-Ehe in der Arbeitslosenhilfe (BVerfGE 87, 234/258). Unzulässig hoch war die Pauschale für Versicherungsbeiträge im Bereich der Arbeitslosenhilfe (BSGE 94, 109 Rn.21 f).
- 76 c) **Wiedergutmachung und sonstiges Sozialrecht.** Im Bereich der **Wiedergutmachung** von Schäden der Verfolgung und des Krieges hat der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76 f; 106, 201/206; BGHZ 139, 152/163 f). Der Gleichheitsatz ist „nur in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten“, insb. im Anwendungsbereich des Art.135a Abs.2 (BVerfGE 102, 254/299). Gleches gilt für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht (BVerfGE 117, 302/311). Wird eine Wiedergutmachung wie bei der Kriegsopferentschädigung wesentlich durch ideelle Aspekte mitgeprägt, ist auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen West- und Ostdeutschland unzulässig (BVerfGE 102, 41/61; BSGE 91, 114/118 ff). Ein Verstoß ergab sich des Weiteren bei der Hinterbliebenenrente von Kriegerwitwen (BVerfGE 38, 187/198). Dagegen erwiesen sich zahlreiche Regelungen des EntschädigungsG, des AusgleichsleistungsG und des NS-VerfolgtenentschädigungsG als verfassungskonform (BVerfGE 102, 254/299 ff, 319 ff, 342 ff); unzulässig war jedoch der Ausschluss einer Entschädigung bei „kalter Enteignung“ (BVerfGE 104, 74/87 ff). Vgl. auch Rn.158 zu Art.20.